



Markt- und Chilbiverordnung

Markt- und Chilbiverordnung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Allgemeine Informationen		
Erlass	1	2
Organisation	2	2
Anwendungsbereiche	3	2
B. Märkte und Chilbi		
Märkte, Markt- und Chilbidaten sowie Betriebszeiten	4	2
Marktangebot	5	3
Verkauf von Alkohol	6	3
C. Zulassung		
Anmeldung	7	3
Anspruch auf einen Standplatz	8	4
Zulassungsverweigerung	9	4
Untervermietung von Standplätzen	10	5
Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund	11	5
D. Entzug der Zulassung		
Entzug	12	5
E. Vorschriften		
Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schau- steller	13	5
Belegung der zugewiesenen Standplätze	14	6
Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller	15	6
Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	16	6
Verbot von Lautsprechern etc.	17	6
Standplatzreinigung	18	6
Hunde	19	6
F. Schlussbestimmungen		
Gebühren	20	7
Technische Anschlüsse	21	7
Sicherheit, Ordnung, Verkehr	22	7
Haftung	23	7
Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen	24	7
Beschwerderecht	25	8
Aufhebung bisherigen Rechts	26	8
Inkrafttreten	27	8

Markt- und Chilbiverordnung

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

Der Gemeinderat erlässt die folgende Markt- und Chilbiverordnung:

A. Allgemeine Informationen

Art. 1 Erlass

Die Gemeinde Thalwil erlässt die Verordnung über die Märkte und die Chilbi in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und dessen Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisendengewerberechts vom 11. Dezember 2002 sowie dem kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe und dessen Verordnung vom 1. Juli 2007.

Art. 2 Organisation

Die Märkte und Chilbi unterstehen der Gesundheits- und Freizeitkommission.

Der Marktchef ist von der Gemeinde angestellt. Er hat beratende Stimme, organisiert die Märkte sowie die Chilbi und hat die direkte Aufsicht über diese Veranstaltungen.

Art. 3 Anwendungsbereiche

Die Chilbi besteht aus einem Markt sowie dem Betrieb von Schaustellungen. Hinweise oder Bestimmungen, die nur für Marktfahrer bzw. Schausteller gelten, sind in die jeweiligen Abschnitte eingebunden, werden aber speziell gekennzeichnet:

Markt: für Marktfahrer

Schausteller: für Schausteller

B. Märkte und Chilbi

Art. 4 Märkte, Markt- und Chilbidaten sowie Betriebszeiten¹

Die Gesundheits- und Freizeitkommission setzt die Markttage, Marktplätze sowie die Markt- und Verkaufszeiten für ein Jahr im Voraus fest:

Gotthardstrassenmarkt:	am letzten Samstag im Monat August
Weihnachtsmarkt Thalwil:	Ende November/Anfang Dezember
Wochenmarkt:	vom 1. Samstag im April bis Ende November

Weihnachtsmarkt Gattikon:	frühestens eine Woche nach der Durchführung des Weihnachtsmarktes in Thalwil.
----------------------------------	---

Für die Durchführung des Weihnachtsmarktes in Gattikon ist der Dorfverein Gattikon zuständig. In Anlehnung an die Markt- und Chilbiverordnung gelten die Auflagen gemäss separatem Beschluss der Gesundheits- und Freizeitkommission. Die Anlassbewilligung ist jährlich auf schriftliches Gesuch hin zu beantragen.

Markt- und Chilbiverordnung

Weitere Märkte: Je nach Bedürfnis kann die Gesundheits- und Freizeitkommission mit Bewilligung des Gemeinderates weitere Märkte durchführen oder einen der genannten weglassen.

Chilbi: Fällt der Tag „Salome“ (24. Oktober) auf einen Sonntag, findet die Chilbi an diesem Wochenende statt, fällt „Salome“ hingegen auf einen Werktag, so findet die Chilbi am darauffolgenden Wochenende (Samstag, Sonntag und Montag) statt.

Die Betriebszeiten werden durch die Gesundheits- und Freizeitkommission festgelegt.

Flohmarkt: In der Regel an einem Samstag in den Monaten Mai oder Juni und einem Samstag im Monat September.

Für Flohmärkte besteht ein eigenes Reglement, welches von der Gesundheits- und Freizeitkommission erlassen wird.

Art. 5 Marktangebot

Das Warenangebot richtet sich nach der Ausprägung des jeweiligen Marktes. Im Zweifelsfall entscheidet der Marktchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechtigte Zweifel, entscheidet der Marktchef nach Vorgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Gebrauchtwaren dürfen nur an den Flohmärkten verkauft werden.

Politische und religiöse Aktivitäten wie Unterschriftensammlungen, Verteilen von Flugblättern usw. sind innerhalb des Marktareals nicht zugelassen. Der Warenverkauf zugunsten politischer Aktionen ist verboten. Das Anbieten von okkulter Literatur, Softguns (Pistolen), Wasserpfeifen sowie Utensilien, die dem Konsum von Drogen dienen könnten, ist untersagt.

Art. 6 Verkauf von Alkohol

Standinhaber, welche alkoholische Getränke verkaufen möchten, benötigen ein Alkoholpatent. Die Gesundheits- und Freizeitkommission setzt für die Märkte und Chilbi die Anzahl der zu vergebenden Alkoholpatente fest. Wer ein Alkoholpatent anfordern will, muss dem Antrag an das DLZ Sicherheit die Bewilligung des Marktchefs beilegen.

C. Zulassung

Art. 7 Anmeldung

Markt: Die Teilnahme am Markt bedarf einer Platzbewilligung und ist gebührenpflichtig. Der Marktchef erteilt die Platzbewilligung für Marktstände.

Markt- und Chilbiverordnung

Die Markt- und Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Markt- und Chilbiverordnung der Gemeinde Thalwil ist integrierender Bestandteil der Platzbewilligung.

Schausteller: Die Teilnahme an der Chilbi bedarf eines Vertrages. Die Schausteller werden auf Antrag des Marktchefs durch die Gesundheits- und Freizeitkommission unter Vertrag genommen. Die Platzgebühr richtet sich nach dem Platzbedarf (m²) und der Attraktivität des Standortes. Die Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Markt- und Chilbiverordnung der Gemeinde Thalwil ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

Die Gesuche der Marktfahrer und Schausteller sind beim Marktchef einzureichen.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können bzw. einen Ausländerausweis Kat. C besitzen.

Art. 8 Anspruch auf einen Standplatz

Markt: Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer eine Platzbewilligung vorweisen kann. Diese gilt nur für den betreffenden Markt. Die Einladung zur Teilnahme und die Rücksendung der Anmeldung geben keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme oder auf den bisherigen Standplatz.

Bewerben sich mehrere Markthändler am Markttag selbst um einen noch freien Standplatz, entscheidet der Marktchef auf Grund des Angebotes und der besonderen Situation.

Schausteller: Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer einen gültigen Vertrag vorweisen kann. Der gültige Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Standplatz ist ausgeschlossen.

Art. 9 Zulassungsverweigerung

Der Marktchef entscheidet über Zulassungen und Absagen. Er kann eine Zulassung verweigern, wenn

- der zur Verfügung stehende Standplatz belegt ist
- ein Überangebot an Verkaufsgut besteht
- das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist
- der beabsichtigte Strombezug zu gross ist
- der Gesuchsteller keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet
- der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben ist
- der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.

Absagen müssen nicht begründet werden.

Markt- und Chilbiverordnung

Art. 10 Untervermietung von Standplätzen

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern nicht untervermietet werden – auch dann nicht, wenn sie verhindert sind. Gebühren werden nicht rückerstattet.

In Ausnahmefällen kann der Marktchef über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden rückerstattet.

Art. 11 Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund

Wer während eines Marktes oder der Chilbi auf Privatgrund innerhalb des Marktareals oder dessen nahem Umfeld kommerziell einen Marktstand oder eine Festwirtschaft betreiben will, muss dies dem Marktchef melden. Eine gebührenpflichtige Bewilligung ist erforderlich. Diese wird erteilt, wenn u.a. das Warenangebot zum jeweiligen Markt passt (siehe Art. 5) oder noch Alkoholpatente zu vergeben sind (siehe Art. 6). Mit dieser Bewilligung kann beim DLZ Sicherheit ein befristetes, gebührenpflichtiges Alkoholpatent angefordert werden.

D. Entzug der Zulassung

Art. 12 Entzug

Wer sich den Anordnungen des Marktchefs nicht fügt, kann von diesem für den betreffenden Markt oder die Chilbi weggewiesen werden. Neben dem Marktchef übt auch die Polizei die Aufsicht aus.

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die Voraussetzung für die Erteilung nicht mehr besteht
- die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen
 - die guten Sitten
 - die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden
 - gegen die Strafbestimmungen verstösst.
- die Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungstermin nicht bezahlt werden.

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

E. Vorschriften

Art. 13 Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller

Marktstände, Verkaufswagen und Schaustellungen sind gemäss Plan oder Markierung und Weisung des Marktchefs zu platzieren.

Bei Bedarf können beim Marktchef Marktstände gemietet werden. Veränderungen an den gemieteten Ständen sind nicht zulässig.

Markt- und Chilbiverordnung

Art. 14 Belegung der zugeteilten Standplätze

Markt: Zugeteilte Standplätze müssen am Markttag bis 30 Minuten vor dem jeweiligen Marktbeginn belegt sein. Standplätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, können vom Marktchef für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.

Schausteller: An der Chilbi müssen die Geschäfte der Schausteller eine Stunde vor Chilbibe-ginn betriebsbereit sein. Kann der Bewilligungs- oder Vertragsinhaber nicht selbst für den Betrieb seines Standes oder Platzes anwesend sein, muss der Marktchef orientiert werden.

Art. 15 Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller

Jeder Marktfahrer und Schausteller hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu ver-sehen.

Art. 16 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Markt: Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der Preis-an-schreibeverordnung (eidg. Preisbekanntgabeverordnung [PBV] vom 11. De-zember 1978). Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit ge-eichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

Art. 17 Verbot von Lautsprechern etc.

Markt: Das Anpreisen der Ware mit Lautsprechern usw. ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Marktchef gestatten.

Art. 18 Standplatzreinigung

Markt: Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzu-räumen und den Platz nach Marktschluss unverzüglich zu verlassen.

Abfälle sind ordnungsgemäss in Säcken oder Kartonschachteln bereitzustellen.

Für Schäden an Ständen oder Plätzen haftet der Bewilligungsinhaber.

Schausteller: Die Schausteller sind vertraglich verpflichtet, ihre Einrichtungen abzuräumen und den Platz bis folgenden Mittwochabend zu verlassen. Der Marktchef ist be-rechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 19 Hunde

Markt: Marktfahrer sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitneh-men.

Markt- und Chilbiverordnung

F. Schlussbestimmungen

Art. 20 Gebühren ⁱⁱ

Die Gebühren für die Märkte und die Chilbi werden vom Gemeinderat erlassen.

Markt: Bei unangemeldetem Nichterscheinen eines Marktstandbetreibers ist die Gebühr geschuldet.

Schausteller: Bei unangemeldetem Nichterscheinen eines Schaustellers ist die Gebühr geschuldet.

Art. 21 Technische Anschlüsse

Der Bezug elektrischer Energie wird gemäss Gebührenliste verrechnet.

Art. 22 Sicherheit, Ordnung, Verkehr

Die Polizei erstellt für die Märkte und Chilbi ein Sicherheits- und Verkehrskonzept. Sie verfolgt Übertretungen des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe sowie des Gastwirtschaftsgesetzes und unterstützt den Marktchef bei der Umsetzung dieser Verordnung.

Der Marktchef ist berechtigt, Marktfahrern und Schaustellern innerhalb des Markt- oder Chilbiplatzes eine Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen zu erteilen.

Art. 23 Haftung

Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt oder die Chilbi auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Thalwil infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

Die Gemeinde Thalwil haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern entstehen können.

Art. 24 Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. den Anordnungen des Marktchefs widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann er vom Platz gewiesen und mit einer Busse belegt werden.

Notfalls kann der Marktchef für die Sicherheit und zur Herstellung der Ordnung die Polizei beiziehen. Hingegen ist es seine Pflicht, zur Rapportierung von Übertretungen oder Vergehen die Polizei beizuziehen.

Markt- und Chilbiverordnung

Art. 25 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen des Marktchefs kann innert 30 Tagen bei der Gesundheits- und Freizeitkommission Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Marktverordnung ersetzt die Markt- und Chilbiverordnung vom 24. März 2007.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Marktverordnung wird mit GRB 290 vom 3. Dezember 2013 genehmigt und tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Gemeinderat Thalwil

Präsidentin Gemeindeschreiber

Christine Burgener Pierre Lustenberger

Thalwil, 3. Dezember 2013

ⁱ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. November 2017, Inkrafttreten per 12. Dezember 2017

Letzte Änderung mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2019, Inkrafttreten per 11. Juni 2019

ⁱⁱ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. November 2017, Inkrafttreten per 12. Dezember 2017